

Recht in Japan

Berichte über Entwicklungen und Tendenzen im japanischen Recht, Heft 10
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996, 103 S., DM 44,-

Dieses Exemplar der Schriftenreihe "Recht in Japan" enthält bis auf eine Ausnahme Beiträge zum Schadensrecht i.w.S. Dabei wird der Bogen weit von der Entwicklung der Lehre vom Vertretenmüssen bei Leistungsstörungen in Japan über das Entschädigungssystem im japanischen Umweltrecht bis zur Haftung für Massenschäden in Japan gespannt.

Der erste Beitrag von *Junichi Murakami*, der aus dem Rahmen der anderen Themenstellungen herausfällt, beschäftigt sich mit dem Sozialdarwinismus im Japan der Meiji-Zeit. Hinter diesem Beitrag verbirgt sich jedoch nicht, wie der Titel vermuten läßt, eine Abhandlung über diese "gesellschaftliche Ausprägung" aus rechtlicher Sicht, sondern vielmehr Ausführungen über den Rechtsgelehrten Hiroyuki Kato und seine durch den Sozialdarwinismus veränderten Ansichten. Schwerpunkt der Lehre von Kato bildete zunächst "die Idee der angeborenen Menschenrechte" und daß nur die Regierung der beschränkten Monarchie oder der demokratischen Republik als wahre Politik gelte. Im folgenden nahm Kato, bedingt durch die Einflüsse des Sozialdarwinismus, seine Ansicht über die Idee der angeborenen Menschenrechte zurück und stellte vielmehr das Kampf-Motiv, den Kampf um das Dasein in den Mittelpunkt seiner Thesen. Die zwar interessanten Ausführungen von Murakami lassen jedoch leider die Besonderheiten vermissen, die den japanischen Sozialdarwinismus prägen. In Abgrenzung zu deutschen Sozialdarwinisten und Soziologen wie Schäffle und Simmel erwähnt Murakami zwar, daß Kato nicht wie die Genannten in einer Streitkultur lebte und daher Wirkungen des Konkurrenzkampfes nicht ahnen konnte. Aber gerade dieser sozialimmanente Aspekt wird bedauerlicherweise nicht weiter ausgeführt.

Der Beitrag von *Osamu Kasai* hat die Entwicklung der Lehre vom Vertretenmüssen bei Leistungsstörungen in Japan zum Inhalt. Zunächst stellt Osamu kurz die Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen und die aktuellen Diskussionspunkte der Lehre vom Vertretenmüssen dar. Im Anschluß daran geht er ausführlich auf den Wandel des Begriffs des Vertretenmüssens und auf die Entwicklung der Leistungsstörungsformen ein sowie auf die Rechtsfolgen, bei denen das Vertretenmüssen erforderlich ist. Dabei ist es Osamu gelungen, die verschiedenen Einflüsse der französischen und deutschen Gesetze und Lehren sowie der japanischen Rechtsprechung auf die Lehre vom Vertretenmüssen bei Leistungsstörungen zu verdeutlichen.

Der folgende Beitrag von *Takashi Tsuburaya* setzt sich mit der Entwicklung der Culpa in Contrahendo in Japan auseinander. Die Ausführungen geben einen guten Überblick über die verschiedenen Meinungen und Lehren, die die Entwicklung des Rechtsinstituts der Culpa in Contrahendo prägen, wobei dem Autor ein besonderer Verdienst zukommt, da er stets die Unterschiede zum deutschen Recht aufzeigt. Leider spielt die Rechtsprechung nur eine sehr geringe Rolle.

Der Beitrag von *Masamichi Okuda* stellt die moderne Entwicklung des japanischen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Bewältigung von Schadensrisiken

dar. Er beschäftigt sich mit der Bewältigung der verschiedenen Risiken im Delikts-, im Vertrags- und Personenrecht. Hinsichtlich der Ausführungen zum Deliktsrecht beschränkt sich Okuda verständlicherweise auf die Rechtsprechung, da nur diese das Parlament zu entsprechenden Umweltschutz- und Lebensmittelgesetzen etc. anregte. Auch geht er kurz auf den Entschädigungsfond für Medikamentenschäden ein, der gern unter dem Aspekt des pauschalierten Schadensersatzes diskutiert wird, Okuda jedoch zu der These anregt, die Risikobewältigung als soziale Aufgabe in Angriff zu nehmen. Schließlich geht Okuda noch kurz auf den Verbraucherschutz, die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, die Fortpflanzungsmedizin und den Datenschutz ein. Bedauerlicherweise nimmt dieser Beitrag im Vergleich den geringsten Raum ein, obwohl die Bewältigung von Schadensrisiken m.E. den Schwerpunkt des japanischen Schadensrechts bildet. So beschränken sich die Ausführungen von Okuda auf die Darstellung und lassen für die eigene Meinung wenig Raum. Dann spielt es auch nur eine geringe Rolle, daß der Beitrag der Aktualität v.a. bezüglich seiner Angaben zur Produkthaftung ermangelt.

Minoru Matsukawa beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den Entschädigungssystemen im japanischen Umweltrecht. Dabei gibt er einen Überblick über die rechtliche Lage vor der Einrichtung eines Entschädigungssystems, über das Gesetz bezüglich Sondermaßnahmen zur Hilfe bei Gesundheitsschäden aufgrund von Umwelteinflüssen von 1969, über die Reform des Entschädigungssystems von 1973 sowie über Prozesse um administrative Anerkennung. Ausgangspunkt der Entwicklung des Entschädigungssystems im Umweltrecht war, daß die Geschädigten ihre Ausgaben selbst zu bestreiten hatten. Das Gesetz von 1969 forderte zwar strenge Schutzvorkehrungen, gewährte aber nur geringe Entschädigungen für die Betroffenen. Das Entschädigungssystem von 1973 erweitert den Bereich der zu kompensierenden Schäden und versucht im Ansatz das Verursacherprinzip zu verwirklichen. Der Beitrag gibt eine überzeugende und kritische Analyse des Entschädigungssystems mit seinen Voraussetzungen, den Schwierigkeiten der administrativen Anerkennung und den Rechtsfolgen.

Schließlich stellt *Yoshihisa Nomi* die Haftung für Massenschäden in Japan dar. Hauptprobleme der Massenschadensfälle sind nach Nomi die Effizienz des Prozesses und die kollektive Gerechtigkeit zwischen den Geschädigten. Die Effizienz der Prozesse wird durch systemimmanente Gründe wie z.B. die geringe Anzahl der Rechtsanwälte und Schwierigkeiten der Ursachenforschung sowie der Klärung der Verantwortlichkeit beeinträchtigt. Vergleichsvorschläge des Gerichts, die Forderung nach umfassendem Schadensersatz, der die Beweislast des Schadens erleichtert, und die Methode des pauschalierten Schadensersatzes sollen die Effizienz des Prozesses steigern. Ferner geht Nomi auf die Entwicklung des materiellen Rechts und die Gerechtigkeitsprobleme in den Massenschäden ein. Auch wenn sich Nomi um die Darstellung einiger interessanter Probleme der Haftung für Massenschäden und deren Auswirkungen bemüht, läßt der Beitrag doch den berühmten "roten Faden" vermissen.

Abschließend ist zu bemerken, daß sich die verschiedenen Beiträge durch eine klare und verständliche Sprache ausweisen, überwiegend gut strukturiert sind und sich durch eine

Darstellung auszeichnen, die auch dem im japanischen Recht unbedarften Leser eine interessante Lektüre ermöglicht. Hervorzuheben ist, daß die Beiträge ausschließlich von japanischen Autoren verfaßt wurden, so daß das Bemühen, das japanische Recht durch Fachkompetenz auch in Deutschland bekannt zu machen, einmal mehr Anerkennung verdient.

Annette Kaffsack

Lorenz Ködderitzsch

Die Rolle der Verwaltungsvorschriften im japanischen Verwaltungsrecht

Schriftenreihe Beiträge zum ausländischen und vergleichenden öffentlichen Recht, Bd. 7
Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1995, 148 S., DM 46,-

Das Buch befaßt sich mit der immer aktuelleren und in der Literatur zunehmend beliebten Frage der Rolle der Verwaltungsvorschriften im japanischen Verwaltungsrecht. Dabei hat der Verfasser das Ziel, nach einer Analyse der herkömmlichen japanischen Lehre und Begrifflichkeit die Rolle der Verwaltungsvorschriften als ein konkretes Rechtsinstitut zu untersuchen.

Nach einer Einleitung versucht der Autor, den geschichtlichen Hintergrund zu skizzieren. Dies gelingt jedoch kaum, da er es versäumt, die kulturspezifischen Faktoren, die die Geschichte und auch in erheblichem Maße die Ordnungsgeschichte eines Landes prägen, mit einzubeziehen. Hinsichtlich des Verwaltungsrechts zeigt der Verfasser leider nicht die Entwicklung auf, sondern zieht sich auf Begriffe zurück, ohne sie näher zu erläutern. Diese sind zugegebenermaßen für den deutschen Juristen schwer erfassbar, jedoch unternimmt der Verfasser auch nicht den Versuch einer Erklärung; im Verlauf der Arbeit wird dies teilweise nachgeholt.

Schwerpunkte der Darstellung bilden die Lehre von den Verwaltungsvorschriften unter der japanischen Verfassung von 1946 und die Untersuchung der Rolle der Verwaltungsvorschriften anhand eines konkreten Beispiels, des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Zunächst beschäftigt sich der Verfasser mit einzelnen Gesichtspunkten der japanischen Verwaltungsvorschriften. Dabei bemüht er sich, den Bogen weit zu spannen von den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Verwaltungsrechts über Terminologie, Erlaß und Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften, Abgrenzung von Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift bis hin zu Arten von Verwaltungsvorschriften. Erfreulicherweise erhalten Besonderheiten des japanischen Verwaltungsrechts, wie z.B. Richtlinien zur Verwaltungsanleitung, ausreichend Raum. Leider stellt der Autor jedoch häufig Details und Probleme dar, ohne sie in einen entsprechenden Zusammenhang zu bringen.

Im zweiten Schwerpunkt der Ausführungen erläutert der Autor überzeugend die Besonderheiten des japanischen Baurechts, insbesondere des baurechtlichen Genehmigungsverfah-